

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	11.10.2011	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.10.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.11.2011	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Reduzierung der Erträge aus originären Elternbeiträgen. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs eine Abschlagszahlung (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 9. August 2011, Artikel 1).</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Jugendhilfeausschuss 21.09.2011 (Drucks.Nr.: 2954/2009-2014)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Schul- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2011 gemäß Anlage.</p> <p>Begründung:</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Seit dem Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes am 01.08.2011 ist nach § 23 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.</p> <p>Da das Land NRW im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von seiner Regelungskompetenz einer landeseinheitlichen Beitragssatzung keinen Gebrauch gemacht hat, fällt die Gestaltung der Beitragssatzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in die Zuständigkeit der Kommunen.</p>

Die Elternbeitragsatzung der Stadt Bielefeld sieht in § 5 vor, dass ein Elternbeitrag immer nur für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der OGS erhoben wird und die Geschwisterkinder beitragsfrei sind. Nur der jeweils höchste Beitrag ist zu zahlen.

Konsequenzen in Bielefeld

Durch die Gesetzesänderung ab 01.08.2011 zahlen Eltern, die nur ein Kind in einer beitragspflichtigen Einrichtung haben, im letzten Kindergartenjahr keinen Beitrag.

Eltern, die mehrere Kinder in einer beitragspflichtigen Einrichtung (KiTa, Tagespflege oder OGS) haben, zahlen aufgrund der Satzung der Stadt Bielefeld weiterhin für ein Kind einen Beitrag. Die vom Land NRW gesetzlich geregelte - neue - Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr wird wegen der gültigen Geschwisterkindregelung nicht an Eltern mit mehreren Kindern weitergegeben.

Lt. Beschluss des JHA vom 21.09.2011 ist die Beitragssatzung der Stadt Bielefeld dahingehend zu ändern, dass die Geschwisterkinderregelung auch für den Fall greift, dass eines der Geschwister in das letzte, jetzt beitragsfreie Kindergartenjahr wechselt. Diese Änderung ist rückwirkend zum 01. August 2011 umzusetzen.

Eine Änderung der Elternbeitragsatzung führt zu einer Reduzierung der Einnahmen aus Elternbeiträgen. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 9. August 2011, Artikel 1).

Fachliche Rahmenbedingungen

Die 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung sieht die Weitergabe der vom Land gesetzlich geregelten Befreiung vom Elternbeitrag für das letzte KiTa-Jahr vor.

Die Artikel 2 und 8 entsprechen dem Beschluss des JHA vom 21.09.2011.

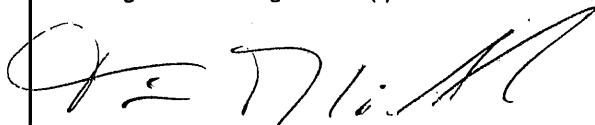
Weitere Änderungen ergeben sich aus der bereits im Jahr 2010 erfolgten, in der Satzung aber bisher nicht nachvollzogenen Umstellung des Beitragseinzugsverfahrens von den OGS-Trägern auf die Stadt Bielefeld. Einige Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der besseren Lesbarkeit sowie der besseren Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger.

Gesondert hervorzuheben sind:

In § 16 der Satzung werden in Absatz 2 vier Zahlungstermine an die OGS-Träger genannt, die bereits Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen OGS-Trägern, Schulen und Stadt Bielefeld sind und die sich in der Praxis bewährt haben.

Der bisherige § 18 (Elternbeitragsausgleich zwischen den Schulen) entfällt ersatzlos, da das Ziel der gleichen Finanzausstattung aller OGS bereits durch den Elternbeitragseinzug durch die Stadt Bielefeld und die in der Satzung geregelte Auszahlung an die OGS-Träger bewirkt wird. Ein besonderer Ausgleichsmodus zwischen den OGS ist entbehrlich, weil nach Einführung der betreuungsformübergreifenden Geschwisterkinderbeitragsbefreiung das durchschnittliche Elternbeitragsaufkommen an allen OGS so erheblich gesunken ist, dass oberhalb der in § 16 der Satzung genannten städtischen Finanzierungsanteile keine Umverteilungsbeträge mehr zur Verfügung stehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)



Tim Kähler
Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.



Anlage

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011 beschlossen:

Artikel 1.

In § 1 Abs.1 der Satzung wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der OGS“

Artikel 2

In § 5 Absatz 1 der Satzung wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.“

Artikel 3

In § 6 Abs. 1 der Satzung werden in Satz 1 die Worte „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ durch den Begriff „OGS“ ersetzt.

Artikel 4

Die Überschrift des VI. Abschnitts der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS“

Artikel 5

§ 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Eigenanteile der Stadt Bielefeld

(1) Die Stadt Bielefeld erbringt für die Durchführung der OGS zusätzlich zur Landesförderung einen Eigenanteil als Schulträger von 46 Euro monatlich pro Schülerin bzw. Schüler. Für OGS mit nur einer Gruppe oder mit maximal 35 an der OGS teilnehmenden Kindern und in Förderschulen beläuft sich der städtische Eigenanteil nach Satz 1 auf 61 Euro monatlich pro Schülerin bzw. Schüler.

(2) Die städtischen Eigenanteile werden nach Maßgabe von schulspezifischen OGS-Schülerinnen- bzw. Schülerlisten zu folgenden Terminen an die OGS-Träger überwiesen:

- im August (für die Monate August u. September)
- im November (für die Monate Oktober bis Dezember) auf der Grundlage der Stichtags-Teilnehmerzahlen am ersten Schultag nach den Herbstferien
- im Februar (für die Monate Januar bis April)
- im Juni (für die Monate Mai bis Juli).“

Artikel 6

§ 18 der Satzung entfällt.

Artikel 7

§ 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Beendigung der OGS-Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt Bielefeld abzuführen.“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Haftung der Stadt Bielefeld für Fehlbeträge der OGS-Träger zum Ende des Schuljahres bzw. zum Ende der Trägerschaft wird ausgeschlossen.“

Artikel 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister